

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
städtischen Abwasseranlagen der Stadt Osterholz-Scharmbeck
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, 434), den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, 477) sowie den §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. 2014, 1724), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 - Anschlusskanäle - Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine Anschlussleitung **über einen gemeinsamen Schacht** zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen das Recht zur Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt sorgt für Herstellung des Anschlusskanals für die Schmutzwasserentsorgung und für die Niederschlagswasserentsorgung einschließlich des Schachts oder der Inspektionsöffnung. Die tatsächlichen Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in gemäß § 8 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) zu erstatten. **Der Anspruch auf Erstattung entsteht mit der erfolgten Herstellung des Anschlusses bzw. des Schachtes.**“

Artikel II

§ 13 - Grundstücksentwässerungsanlage - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die neu verlegten Leitungen und Schächte sind durch Luft- oder Wasserdruckprüfung gemäß DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung auf Dichtheit zu überprüfen. Als Prüfdruck bei Wasserdruckprüfungen gilt der Höhenunterschied zwischen dem Ruhewasserspiegel des tiefstgelegenen, im Freigefälle angeschlossenen Entwässerungsgegenstandes und der Rohrsohle des Übergabe- bzw. Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze. Die Dichtheitsprüfung ist durch einen Fachbetrieb vornehmen zu lassen. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist bei Abnahme der Entwässerungsanlage vorzulegen. **Fachbetrieb ist, wer**

- a. über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes gewährleistet wird, und
- b. berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährliche Überprüfung einschließt.

Der Fachbetrieb darf nicht mit einer an der Bauausführung beteiligten Firma identisch oder von ihr beauftragt sein. Die Beauftragung eines Fachbetriebes zur Durchführung der Dichtheitsprüfung hat durch den Bauherrn zu erfolgen.

Die Stadt behält sich eine stichprobenartige Überwachung vor.“

Artikel III

§ 17 - Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben - Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder ihren Beauftragten entsprechend der DIN 4261-1 in der jeweils gültigen Fassung bedarfsgerecht und nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entleert. **Der in den Anlagen anfallende Fäkalschlamm bzw. das gesammelte Abwasser ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten insgesamt zur Verfügung zu stellen. Der anfallende Fäkalschlamm bzw. das anfallende Abwasser wird einer Behandlungsanlage zugeführt.**“

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 10.07.2015

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister

Torsten Rohde